



1. Änderung des Bebauungsplanes „Lüdinghauser Straße“ (Ursprungsplan von 1989)
1. Änderung des Bebauungsplanes „Ermener Straße“ (Ursprungsplan von 1996)
- 6.4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“  
im Ortsteil Nordkirchen

Die Gemeinde Nordkirchen hat in den vergangenen zehn Jahren durch die Aufstellung der Bebauungspläne „Mühlenstraße-Süd“ und „Schloßstraße-Nord“ Einzelhandelsansiedlungen im Ortskern ermöglicht und so das Einkaufsangebot im Ort für Getränke und Lebensmittel deutlich aufgewertet. Auf diese Weise ist der „Mühlenpark“ mit größeren und kleineren Einzelhandelsgeschäften ermöglicht worden.

Der Stärkung der Einkaufsmöglichkeiten im Ortskern würde die Zulassung größerer Einzelhandelsgeschäfte in den Randbereichen des Ortes zuwider laufen. Eine solche Entwicklung droht jedoch, da insbesondere entlang der Lüdinghauser Straße und in den angrenzenden Gewerbegebieten einige von ihrer Größe her geeignete gewerbliche Hallen leer stehen bzw. Gewerbegrundstücke, die nicht mehr genutzt werden, für diesen Zweck angeboten werden könnten. Einige Bauanträge bzw. Bauvoranfragen der letzten Monate zeigen diese Gefahr auf.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat daher am 22.05.2003 zunächst folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde beschließt die Einleitung der Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne „Lüdinghauser Straße“ und „Ermener Straße“ für den Bereich des Grundstückes Lüdinghauser Straße 62 sowie des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ für den Bereich des Grundstückes Lüdinghauser Straße 43.
2. Der Rat der Gemeinde beschließt eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für die Dauer von zwei Jahren für die genannten Grundstücke.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Einzelhandelsgutachten zur Bewertung der Einkaufssituation in Nordkirchen in Auftrag zu geben.
4. Das Einzelhandelsgutachten wird um eine Prognose der hierdurch entstehenden Mehrbelastung an Verkehr auf der Rosenstraße und Lüdinghauser Straße erweitert.

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom 22.01.2004 wurde die Einleitung der Verfahren zur Änderung der genannten Bebauungspläne für deren gesamten Geltungsbereich beschlossen mit dem Ziel des Ausschlusses des Handels mit Lebensmitteln und Getränken im gesamten Plangebiet.

Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen dieses Verfahrens die vorgezogene Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungspläne ist in dem beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

## **Einzelhandelsuntersuchung**

Grundlage für weitergehende Beratungen und Beschlüsse war und ist die Untersuchung des Büros Junker & Kruse aus Dortmund „Landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse geplanter Einzelhandelsansiedlungen in der Gemeinde Nordkirchen“ von September 2003. Hieraus ist eindeutig zu entnehmen, dass zur Stärkung des innerörtlichen Einzelhandelsangebotes Neuansiedlungen am Ortsrand vermieden werden müssen. Auf die Inhalte dieser Untersuchung wird verwiesen.

Dieses Gutachten liegt den mit Einzelhandelsfragen befassten Trägern öffentlicher Belange vor. Es ist in den öffentlichen Sitzungen des Bauausschusses des Rates der Gemeinde Nordkirchen am 16.10.2003 und am 20.11.2003 behandelt worden.

Der Gutachter hat die Untersuchungsergebnisse ebenfalls in einer öffentlichen Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 17.03.2004 vorgestellt.

## **Inhalt der Bebauungsplanänderungen**

Durch Änderung der Bebauungspläne

- Lüdinghauser Straße
- Ermener Straße
- Gewerbegebiet

soll in den dort dargestellten Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO der Einzelhandel mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden. Dazu soll folgende ergänzende textliche Festsetzung in diese Bebauungspläne aufgenommen werden:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt:

- a) Im Gewerbegebiet ist der Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken ausgeschlossen.
- b) Bei der Bebauungsplanänderung bereits vorhandene Betriebe des Einzelhandels mit Lebensmitteln und Getränken können im Bedarfsfall nach § 1 Abs. 10 BauNVO erweitert, geändert oder am gleichen Standort erneuert werden.

Die übrigen Festsetzungen der genannten Bebauungspläne sollen unverändert weiter gelten.

## Verfahren

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.02.2004 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB von dieser Planungsabsicht unterrichtet und um Stellungnahme hierzu gebeten.

Die Bürger Nordkirchens wurden im Rahmen des Verfahrens der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in einer Informationsveranstaltung am 17.03.2004 über die Planungsinhalte unterrichtet.

Die Bezirksregierung Münster begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2004 die Absichten der Gemeinde sowohl landesplanerisch wie auch städtebaulich. Unter Bezug auf den Einzelhandelserlass rät die Bezirksregierung zusätzlich dazu, in den genannten Gewerbegebieten nicht nur den Lebensmittelbereich auszuschließen, sondern dies zumindest generell auch auf den in den Anlagen A und B aufgeführten zentrenrelevanten Einzelhandel auszudehnen.

Die Bezirksregierung ist weiterhin der Auffassung, dass Einzelhandel mit generell ausgeschlossenen Sortimenten allenfalls großemäßig beschränkt ausnahmsweise zugelassen werden sollte, sofern die angebotenen Waren vor Ort im eigenen Betrieb hergestellt werden.

Die Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen begrüßt ebenfalls die Änderungsabsichten der Gemeinde Nordkirchen. Sie regt darüber hinaus ebenfalls an, auch die anderen zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente in den Gewerbegebieten auszuschließen.

Die Handwerkskammer Münster unterstützt ebenfalls die Planungsabsicht der Gemeinde und bittet in ihrem Schreiben vom 12.03.2004 auch darum, den Einzelhandelsausschluss zu erweitern auf die übrigen zentrenrelevanten Sortimente.

Mit einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und dem Verfasser des Gutachtens über die Einzelhandelsstruktur in Nordkirchen sowie Vertretern der Verwaltung hat am 07.10.2004 ein weiteres Gespräch in dieser Angelegenheit stattgefunden.

Sowohl der Vertreter der IHK als auch der Gutachter der Gemeinde Nordkirchen haben noch einmal betont, dass auf Dauer gesehen der innerörtliche Handel nur dann funktionieren könne, wenn die nicht integrierten Standorte am Ortsrand jetzt und auch auf Dauer ausgeschlossen bleiben.

Das bedeutet nicht, dass jeder weitere Wettbewerb auch in Nordkirchen ausgeschlossen sein soll. Neue Angebote sollen jedoch nur im unmittelbaren Ortskern gemacht werden.

Im Ergebnis möchte die Gemeinde jedoch die von der Bezirksregierung, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer geäußerten Vorschläge zu einem weiter gehenden Ausschluss von Einzelhandel auch mit übrigen Waren nicht verfolgen.

Die Gemeinde Nordkirchen hat darüber hinaus über mehrere Jahrzehnte grundsätzlich ein gewisses Einzelhandelsangebot auch in den Gewerbegebieten zugelassen, weil im eigentlichen Ortskern auch kaum ein Angebot vorhanden war und ist, welches durch neu angesiedelte Betriebe hätte gestört werden können. Diese Feststellung ist auch weiterhin nach Auffassung der Gemeinde richtig, da Nordkirchen eben in mehreren Segmenten kein Angebot aufweist. Da die außerhalb des Ortszentrums mit diesen Waren angesiedelten Firmen einen gewissen „Vertrauensschutz“ erworben haben, sollte zumindest im Moment keine weiter gehende Ausschlussplanung betrieben werden.

Der Ortskern von Nordkirchen weist keine Freiflächen aus, die potenziell interessierten Investoren für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben angeboten werden könnten. Dabei müsste es sich, insbesondere angesichts der schwach bleibenden Nachfrage im Grundzentrum Nordkirchen, um verkehrsgünstig gelegene, ausreichend große Geschäftsgrundstücke mit Parkplätzen „vor der Haustür“ handeln, die jedoch nicht geboten werden können. Es ist praktisch gar nicht möglich, durch verschärfte Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss in den bestehenden Gewerbegebieten einen Trend zur „Rückkehr in das Ortszentrum“ zu initiieren.

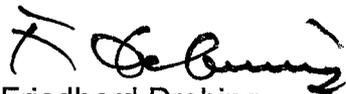
Im Ergebnis soll es daher bei dem Ausschluss von Lebensmitteln und Getränken in den Gewerbegebieten bleiben.

## **Umweltauswirkungen der Planung**

Die textlichen Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss von Getränken und Lebensmitteln werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Nutzung bestehender Gebäude haben, zumal für bestehende Betriebe eine Fortsetzung der Nutzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO zugelassen werden soll. Es ist daher weder mit einem Leerstand von Gebäuden noch mit Neubauinitiativen zu rechnen.

Da die bestehenden Betriebe voll erschlossen und eingerichtet sind, bedeutet die Änderung der Bebauungspläne keine veränderten Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand.

Sonstige schützenswerte Belange sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.



Friedhard Drebing

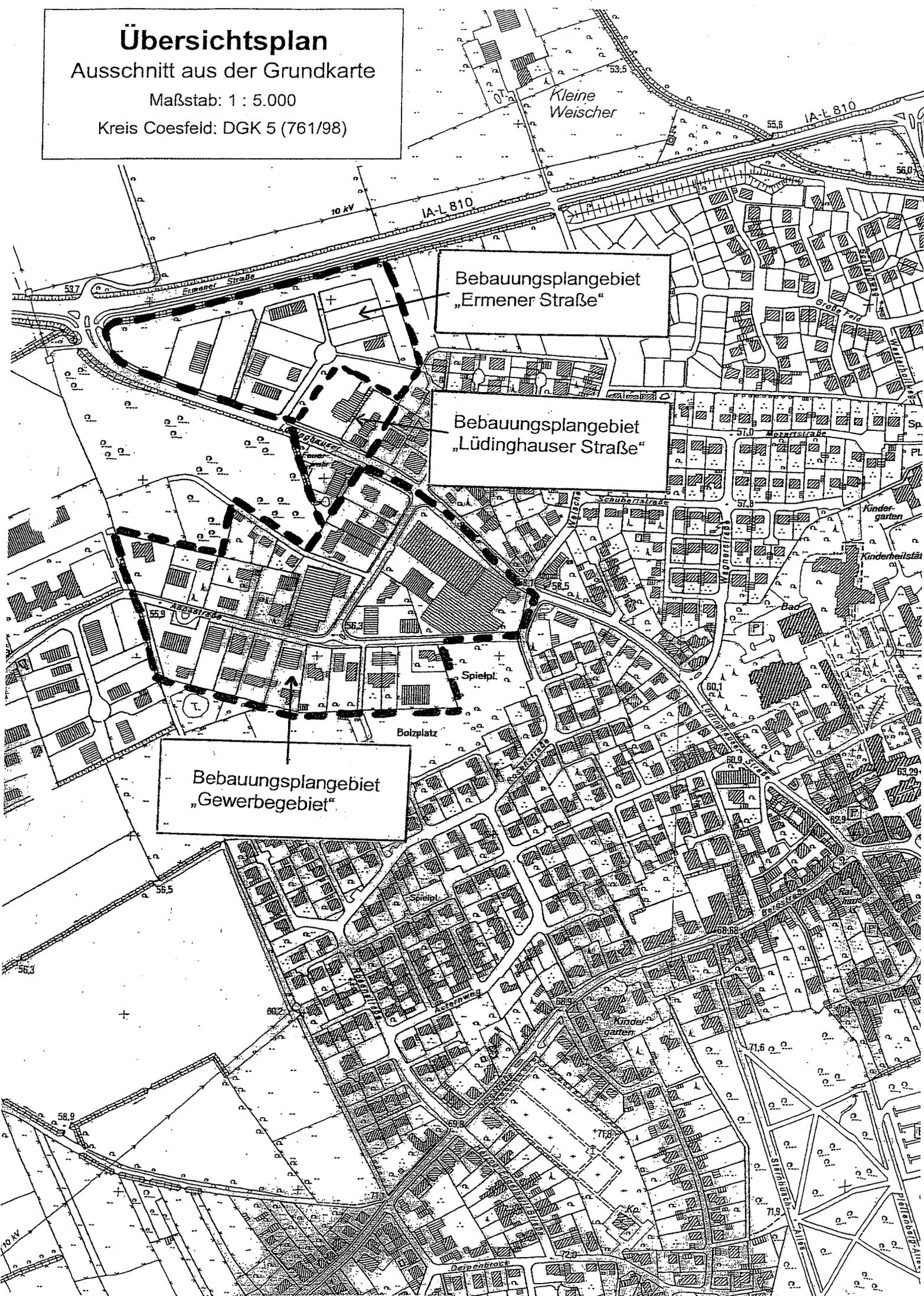
Anlage  
Übersichtsplan

# Übersichtsplan

Ausschnitt aus der Grundkarte

Maßstab: 1 : 5.000

Kreis Coesfeld: DGK 5 (761/98)



# Gemeinde Nordkirchen

## 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße"

Gemarkung: Nordkirchen  
 Flur: 21  
 Flurstücke: 507  
 Größe des Plangebietes: 0,17 ha (1.700 m²)

- Bestandteile der Bebauungsplan-änderung:**
- A. Ursprungsfassung des Bebauungsplanes (09/2004)
  - B. 2. Änderung des Bebauungsplanes
  - C. Rechtsgrundlagen
  - D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
  - E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist dieser Bebauungsplan-änderung:

- Begründung

### C. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);  
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);  
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738);  
 Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Nordkirchen, Fachbereich Bauen-Planung-Umwelt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, eingesehen werden.

### D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

GE(N) III a	Baugebiet		Bauweise	
	Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Dachform	Dachneigung
0,6 DN 25-40° SD,WD,FD GH10,50				
	Gebäudehöhe			

#### D.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Ermerer Straße"

#### D.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO

**GE (N)** Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO

Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorangestellt:  
 Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Unzulässigkeit von Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I - VII der Abstandsklasse des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1). Betriebe und Anlagen dieser Abstandsklassen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn deren Emissionen durch technische oder organisatorische Maßnahmen im Bau- und Anlagengenehmigungsverfahren nachweislich auf den zulässigen Störgrad reduziert wird.

Allgemein zulässig sind:  
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,  
 - Tankstellen,  
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
 - Verkaufsstellen mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Artikeln von produzierenden, weiterverarbeitenden oder Handwerksbetrieben, wenn keine Negativauswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind und die Verkaufsstelle dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist, in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist und betrieben wird, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten ist. Im Einzelfall kann eine Begrenzung deutlich unterhalb der Großflächigkeit notwendig sein. Die Verkaufsstelle ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird. Darüber hinaus müssen die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen oder im Zusammenhang mit den dort hergestellten Waren bzw. angebotenen Handwerksleistungen stehen.

Unzulässig sind:  
 - Einzelhandelsbetriebe  
 - Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,  
 - Vergnügungstätten,  
 - Gewerbebetriebe, die einen Betriebsbereich oder Teile eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)) darstellen und für die nicht aufgrund baulicher oder technischer Vorkehrungen / Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

#### D.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)

**Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse**  
 0,6 maximale Grundflächenzahl (GRZ)  
 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 z.B. GH maximale Gebäudehöhe  
 10,50 Oberer Bezugspunkt:  
 Als maximale Gebäudehöhe gilt der oberste Abschluss des Gebäudes

#### D.3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a Als Bauweise wird abweichend von der offenen Bauweise festgesetzt, dass Gebäude länger als 50,00m errichtet werden können.

Baugrenze  
 überbaubare Grundstücksfläche  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

#### D.4 Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 und (6) BauGB

Straßenbegrenzungslinie

#### D.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

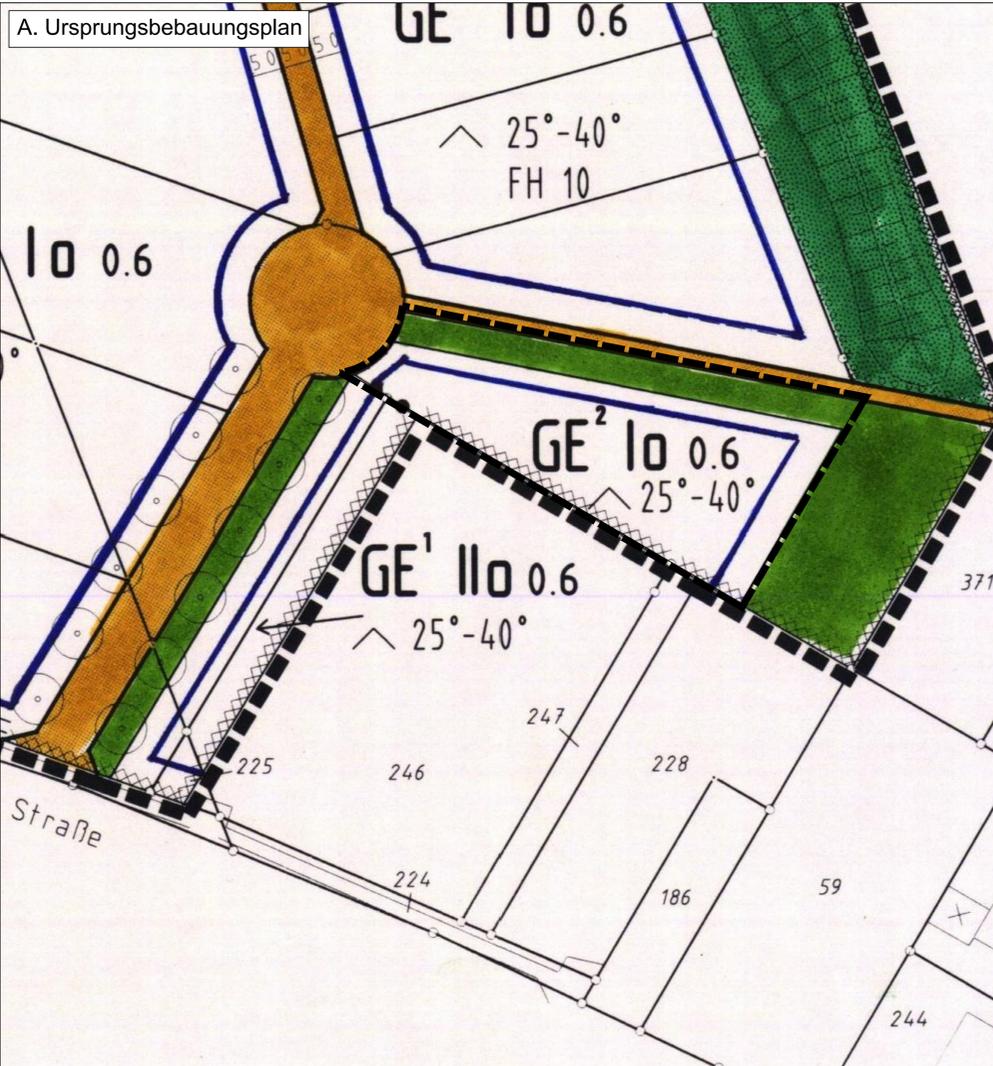
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

#### D.6 örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW

**Dachform**  
 Als Dachformen sind zulässig:  
 Satteldach, Walmdach sowie das Flachdach  
**Dachneigung**  
 Gebäude mit Sattel- oder Walmdach sind mit einer Dachneigung von 25-40° zu errichten.

#### E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. Maßzahl (in m)



**Bodenkenntnisse**  
 Wenn bei Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbung, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Nordkirchen oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Spiechern 7, 48157 Münster, Telefon: 0251/691911, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

**Vorsorgender Bodenschutz / Bodenaushub**  
 Der Schutz des Mutterbodens ist gem. § 202 BauGB zu gewährleisten. Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gem. den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Gem. DIN 18915 ist besonders Blatt 3 zu beachten (Bodenabtrag, Bodenlagerung).

**Alllasten**  
 In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

**Hinweis zu Starkregenereignissen / Überflutungsnachweis**  
 Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 („Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“) durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Empfehlung: Gebäudeöffnungen sollten mindestens 0,3 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen.

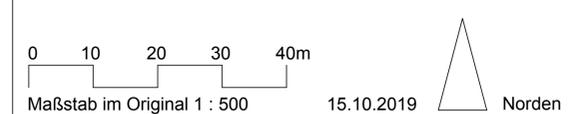
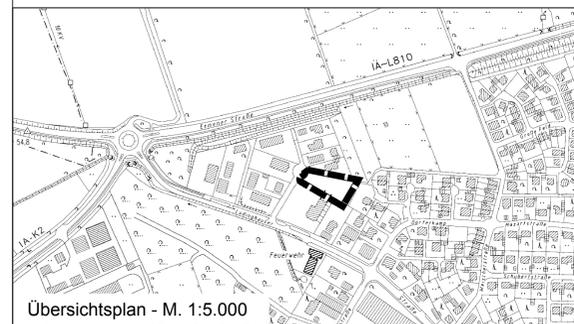
**Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung**  
 Das auf den privaten Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet, versickert oder zurückgehalten werden kann. Als dezentraler Rückhalte- und Versickerungsraum auf den privaten Grundstücken ist ein Volumen entsprechend der abflusswirksamen Fläche vorzusehen. Das Rückhaltevolumen kann in Form von Versickerungs- und Rückhalteanlagen, Zisternen, Mulden-Rigolen-Anlagen, Stauraumkanälen oder in einer sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen auch unter Berücksichtigung von Dachbegrünungen bereitgestellt werden. Ablaufe und Notüberläufe der vorgenannten Anlagen sind an das Regenwassersystem anzuschließen. Die Versickerung in den Untergrund darf nur über die belebte Oberbodenschicht erfolgen. Der Speicherinhalt von reinen Rückhalteräumen kann weiterhin in Form von Rückhalteanlagen beziehungsweise Zisternen zur Brauchwassernutzung mit gedrosselem Ablauf bereitgestellt werden. Das Volumen der abflusswirksamen Fläche sowie die höchstzulässige Drosselspende bei der Einleitung von privaten Rückhalteanlagen in die öffentlichen Regenwasserbeseitigungsanlagen bezogen auf die gesamte abflusswirksame Grundstücksfläche ist im Bauantrag darzulegen und nachzuweisen.

**Hinweis zu Dachbegrünungen**  
 Dachbegrünungen von Haupt- und Nebengebäuden sind im Plangebiet allgemein zulässig. Dies kann bspw. mit einem dünnschichtigen Substrataufbau von mind. 10 cm und einer Sedum-Kräuter-Mischung erfolgen (Extensivbegrünung).

# Gemeinde Nordkirchen

## 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße"

Verfahrensstand:  
 Satzungsfassung gem. § 10 (1) BauGB



Der Ausschuss für Bauen und Planung der Gemeinde Nordkirchen hat am \_\_\_\_\_ die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße", gem. § 2 (1) BauGB, beschlossen.  
 Der Beschluss ist am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Gemeinde Nordkirchen hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden. In einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c BauGB "Überwachung der Umweltauswirkungen" ist nicht anzuwenden.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" mit der Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB i. V. mit § 13a BauGB auf die Dauer eines Monats vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgestellt.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am \_\_\_\_\_ über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" ist am \_\_\_\_\_ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" damit gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ermerer Straße" dem Stand der durch den Kreis Coesfeld bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom \_\_\_\_\_.  
 Nordkirchen, den \_\_\_\_\_  
 Dietmar Bergemann (Bürgermeister)